

ALLGEMEINES ZU REISENKOSTEN

Prinzipiell lassen sich die Aufwendungen für eine Reise - sei es nun eine Dienstreise eines Dienstnehmers oder eine Geschäftsreise des Unternehmers selbst - in folgende 4 Kategorien einteilen:

- Verpflegungsmehraufwand: das sind Ausgaben für Essen und Trinken
- Nächtigungsaufwand: Ausgaben für ein Quartier im Falle einer Übernachtung
- Fahrtkosten: Ausgaben für die zurückgelegte Wegstrecke
- Sonstiger Reiseaufwand: Barauslagen für Maut, Parkscheine, Eintritte ...

Weiters muss man unterscheiden, ob es sich um eine Geschäftsreise des Unternehmers oder um die Dienstreise eines Dienstnehmers handelt.

Im Nachfolgenden wird von Reisen im Inland ausgegangen - im abschließenden Teil des Kapitels wird auch noch auf Auslandsreisen eingegangen.

1. GESCHÄFTSREISE DES UNTERNEHMERS

Eine betrieblich veranlasste Reise liegt vor,

- wenn sich ein Unternehmer aus betrieblichen Gründen mehr als 25 km * vom Mittelpunkt seiner Tätigkeit (Betriebsstätte) entfernt und
- eine Reisedauer von mehr als drei Stunden vorliegt und
- - bezüglich des Verpflegungsmehraufwandes ** - soweit kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird.

* Bei der Berechnung der Entfernung ist von der kürzesten zumutbaren Wegstrecke auszugehen (= kürzeste Straßenkilometerdistanz) und nicht nach der Luftlinie.

** Für den Verpflegungsmehraufwand gibt es die Einschränkung, dass dieser - in Österreich max. bis zur Höhe von € 26,40 - nur abgegolten werden kann, solange 1.) kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird und 2.) für die pauschale Abgeltung mindestens eine Nächtigung anfällt.

Derzeit wird dies aber nur bei Berufungsverfahren so gehandhabt. Da diese Regelung in den EST-Richtlinien (noch) nicht umgesetzt ist, wird es bei einer Betriebsprüfung zur Zeit auch durchgehen, wenn man pauschale Tagsätze OHNE eine angefallene Übernachtung ansetzt.

REISEKOSTEN UND DIÄTEN - 2 -

Wann wird ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet ?

Dies trifft dann zu, wenn der Aufenthalt an einem Ort über eine kurze Anfangsphase hinausgeht und zum Mittelpunkt der Tätigkeit wird. Ab diesem Zeitpunkt ist anzunehmen, dass keine zusätzlichen Betriebsausgaben für Mehrverpflegung vorliegen.

Daher können auch Unternehmer nur dann Tagesgelder als Betriebsausgaben absetzen, wenn kein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird.

Wann entsteht ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit? Die Begründung eines weiteren Mittelpunktes der Tätigkeit ist anzunehmen, wenn sich die Dienstverrichtung auf einen anderen Einsatzort durchgehend oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum erstreckt. Als Einsatzort gilt grundsätzlich die politische Gemeinde.

Von einem längeren Zeitraum ist in folgenden Fällen auszugehen:

- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort durchgehend tätig und die Anfangsphase von 5 Tagen wird überschritten. Erfolgt innerhalb von 6 Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der „Anfangsphase“ von 5 Tagen neu zu beginnen.
- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort regelmäßig wiederkehrend (mindestens einmal wöchentlich) tätig und die Anfangsphase von 5 Tagen wird überschritten. Erfolgt innerhalb von 6 Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der „Anfangsphase“ von 5 Tagen neu zu beginnen.
- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort wiederkehrend aber nicht regelmäßig tätig und überschreitet eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr. Die Anfangsphase von 15 Tagen steht pro Kalenderjahr zu.

Verpflegungsmehraufwand

Ein Unternehmer darf sich den Verpflegungsmehraufwand nur pauschal mit einem Taggeld von maximal € 26, 40 abgelten lassen, sofern sie mindestens 3 h dauert und ihn mind. 25 km von seiner Betriebsstätte weit wegführt und wenn mindestens eine Übernachtung anfällt (siehe auch Fußnote *** eine Seite zuvor).

Die Höhe des Taggeldes hängt von der Dauer der Dienstreise ab: pro Stunde dürfen 2,20 € angesetzt werden. Bei einer Dauer von über 11 Stunden, dürfen 12 x € 2,20 also die gesamten € 26, 40 angesetzt werden.

In der Reisekostenabrechnung tragen Sie in der Spalte **Tagsatz** den Tagsatz des betreffenden Staates ein - in Österreich ist dies 26,40 - und in der Spalte **pauschal** geben Sie das entsprechende Taggeld ein. Wenn Ihre Reise etwa 9 h und 35 min gedauert hat, sind das aufgerundet 10 h - mal 2,20 € ein Taggeld von 22,-- €.

Taggeld		
Tagsatz	pauschal	nach Beleg
26,40	22,00	

TIPP: Die Tagsätze für Reisen ins Ausland erfahren Sie in der Tabelle DIÄTEN

Nächtigungsaufwand

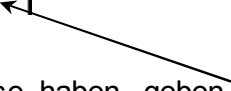
Voraussetzung ist das Vorliegen einer tatsächlichen Nächtigung, die mit Aufwendungen verbunden ist. Wenn Sie eine Hotelrechnung für die Nächtigung haben, wird diese als Aufwand gebucht. Ist bei der Übernachtung ein Frühstück mit abgerechnet, so darf dieses ebenfalls als Aufwand zusammen mit der Nächtigung gebucht werden.

Haben Sie keine Hotelrechnung - etwa weil Sie bei einem Bekannten übernachtet haben - so sind pauschale Kosten von € 15,- pro Nächtigung absetzbar. Eine Limitierung wie bei den Taggeldern (5 / 15 Tage) besteht NICHT. / (Die Pauschalbeträge für das Ausland erfahren Sie über das Menü EXTRA - REISEN - DIÄTEN)

Den Nächtigungsaufwand tragen Sie in der Reisekosten-Tabelle entweder nach pauschalen Sätzen (wenn Sie keine Rechnung haben) oder nach Beleg (Hotelrechnung) ein.

Bsp eine Geschäftsreise im Inland dauert 3 Tage. In Österreich beträgt der Nächtigungstarif 15,-- und bei 2 Nächtigungen ergibt dies einen gesamten Nächtigungspauschalbetrag von 30,--

Nächtigungskosten		
Tarif	pauschal	nach Beleg
15,00	30,00	



Wenn Sie jedoch Hotelrechnungen für diese Geschäftsreise haben, geben Sie hier den Betrag der Hotelrechnung und keinen Pauschalbetrag ein. Auch bei Reisen ins Ausland können die Aufwendungen entweder über ein pauschales Nächtigungsgeld oder über Hotel-Belege abgerechnet werden.

TIPP: Die Sätze für die Nächtigung im Ausland erfahren Sie in der Tabelle DIÄTEN

Fahrtkosten:

Verwendet der Unternehmer ein Kraftfahrzeug, das zum Betriebsvermögen gehört, für betriebliche Fahrten, so kann er sämtliche damit im Zusammenhang stehende Kosten als Betriebsausgaben geltend machen, wenn sie durch Belege nachgewiesen werden. Der Ansatz eines Kilometergeldes ist nicht zulässig. Wird ein solches Kraftfahrzeug auch für Privatfahrten verwendet, ist ein entsprechender Privatanteil auszuscheiden.

Ein Kraftfahrzeug ist dem Betriebsvermögen zuzurechnen, wenn es dauernd zu mehr als 50% für betriebliche Zwecke verwendet wird; ein nur gelegentlich betrieblich verwendetes Kraftfahrzeug zählt nicht zum Betriebsvermögen.

Unternehmer, deren Kraftfahrzeug nicht zum Betriebsvermögen sondern zum privaten Bereich zählt, können das Kilometergeld als Betriebsausgaben für betrieblich bedingte Fahrten geltend machen. Die Strecke vom privaten Wohnsitz zur Firma oder zu einem Kunden gilt bereits als betrieblich bedingte Fahrt. Vorsicht: Kilometergeld für mehr als 10.000 betrieblich gefahrene Kilometer sind in aller Regel unüblich, da ja mindestens ebenso viel private Kilometer gefahren werden müssen, damit der PKW nicht ins Betriebsvermögen gehört. Kann man die entsprechenden privaten Kilometer glaubhaft machen, kann man für bis zu 30.000 km KM-Geld berechnen.

REISEKOSTEN UND DIÄTEN - 4 -

Der Anspruch auf Geltendmachung von Fahrtkosten besteht unabhängig vom Anspruch auf Tagesgelder; auch bei Begründung eines weiteren Mittelpunktes der Tätigkeit können die Fahrtkosten weiterhin geltend gemacht werden.

Voraussetzung für die Geltendmachung von Kilometergeld ist, dass ein Fahrtenbuch geführt wird, aus dem Datum, Kilometerstand am Beginn und Ende jeder betrieblichen Fahrt, Kilometeranzahl, Ausgangs- und Zielpunkt und Zweck jeder einzelnen Fahrt zu entnehmen sind.

Der Nachweis ist aber auch durch entsprechend exakt geführte Reisekostenabrechnungen möglich.

Die Finanzverwaltung anerkennt KM-Gelder nur für 30.000 gefahrene km pro Jahr. Bei beruflichen Fahrten von mehr als 30.000 km pro Jahr werden entweder maximal die KM-Gelder für 30.000 km anerkannt oder die gesamten nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.

Bei den Fahrtkosten des Unternehmers sind also folgende 3 Fälle zu unterscheiden:

1. Führt der Unternehmer mit dem PKW, der sich im Betriebsvermögen des Unternehmens befindet, werden alle Belege für Tanken, Maut, Parken ... ganz normal gebucht und brauchen nicht in die Reisekostenabrechnung aufgenommen werden.
2. Führt der Unternehmer mit dem PKW, der sich in seinem Privatvermögen besitzt, kann er ab dem 28.10.2005* das amtliche Kilometergeld von € 0,38 pro Kilometer ansetzen, wenn er darüber Aufzeichnungen führt, in aller Regel in Form eines Fahrtenbuches. Wichtig: seit kurzem anerkennt die Finanzverwaltung die Aufrundung von den eigentlich € 0,376 auf 0,38 auch bei Unternehmern / Betriebsausgaben.
3. Benutzt der Unternehmer öffentliche Verkehrsmittel wie Bus, Bahn, Taxi, Flugzeug oder einen Miet-PKW so werden die Reisekosten nach Beleg abgerechnet.

Der Eintrag in die Reisekostenabrechnung erfolgt :

KFZ-km
270

- beim Kilometergeld in der Spalte KFZ-km
- bei öffentlichen Verkehrsmitteln in der Spalte BARAUSLAGEN

Bar- auslagen
35,00

WICHTIG: mit dem amtlichen Kilometergeld sind sämtliche Aufwendungen des PKW's aus dem Privatvermögen abgegolten und es dürfen keine weiteren Kosten für Reparatur, Tanken, Maut, Vignette etc verrechnet werden.

Sonstiger Reiseaufwand

Sonstige Aufwendungen wie Eintritte auf Messen etc werden ebenso in der Spalte BARAUSLAGEN eingetragen.

REISEKOSTEN UND DIÄTEN - 5 -

Beispiel:

Beginn einer Geschäftsreise am ersten Tag um 7:00 Uhr; Ende der Dienstreise am 2. Tag um 14:00 Uhr; die Kosten für Nächtigung inkl. Frühstück werden mit € 55,-- (inkl. 10% USt) mittels Hotelrechnung nachgewiesen.

	absetzbare Reisekosten	Vorsteuer- abzug
1. Tag: Taggeld für 24 Std.=	26,40	2,40
2. Tag: Taggeld für 8 Std.(= 8/12 von 26,40)=	17,60	1,60
nachgewiesene Nächtigungskosten	55,--	5,--
gesamt		

99,--

9,--

2. DIENSTREISE EINES DIENSTNEHMERS

Eine Dienstreise liegt vor wenn:

- Dienstnehmer über Auftrag des Dienstgebers ihren üblichen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager, etc.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlassen (**1.Tatbestand**) oder
- wenn der Dienstnehmer soweit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (**2. Tatbestand**). Unzumutbar ist die Rückkehr jedenfalls bei einer Entfernung von 120 km.

Reisekosten von Dienstnehmern müssen im Lohnkontojournal des Dienstnehmers aufscheinen – daher sind sie bitte der lohnverrechnenden Stelle monatlich zu melden.

Details zur Dienstreise

- **Dienstreise nach dem 1. Tatbestand:** Tagesgelder können auf Grund des Verpflegungsmehraufwandes solange steuerfrei gewährt werden, als **kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit** begründet wird.

Ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht

- bei **durchgehender sowie regelmäßig wiederkehrender Tätigkeit** (mindestens 1x pro Woche) **am gleichen Einsatzort** (=politische Gemeinde) nach den ersten 5 Tagen
- bei **unregelmäßig wiederkehrender Tätigkeit am gleichen Einsatzort** nach den ersten 15 Tagen (pro Kalenderjahr).

Die ab dem 6. bzw. 16. Tag bezahlten Tagesgelder sind lohnsteuerpflichtig !

Wird ein Einsatzort 6 Monate lang nicht besucht, beginnt die Zählung der 5 bzw 15 Tage erneut.

REISEKOSTEN UND DIÄTEN - 6 -

- **Dienstreise nach dem 2. Tatbestand:** Tagesgelder können für einen Zeitraum von 6 Monaten an ein und demselben Ort steuerfrei gewährt werden. Ab dem 7. Monat gezahlte Tages- und Nächtigungsgelder sind steuerpflichtig. Bei einem Wechsel des Arbeitsortes (d.h. in eine andere politische Gemeinde; in Wien: in einen anderen Gemeindebezirk) beginnt eine neue 6-Monats-Frist zu laufen.
- **Dienstreise nach einer lohngestaltenden Vorschrift:** Unter einer lohngestaltenden Vorschrift versteht man insbesondere:
 - gesetzliche Vorschriften
 - Dienst- oder Besoldungsordnung
 - Kollektivvertrag oder
 - Bestimmte gesetzlich geregelte Betriebsvereinbarungen

Sieht eine lohngestaltende Vorschrift (Kollektivvertrag) Tagesgelder vor, bleiben diese **ohne zeitliche Beschränkung**, auch bei Begründung eines weiteren Mittelpunktes der Tätigkeit, steuerfrei.

Steuerfrei bleiben die Tagesgelder aber nur in Höhe jener Beträge, auf die der Arbeitnehmer aufgrund der lohngestaltenden Vorschrift Anspruch hat (**höchstens jedoch € 26,40**).

Verpflegungsmehraufwand

Der Verpflegungsmehraufwand eines Dienstnehmers kann entweder

- wie beim Unternehmer pauschal mit je 2,20 je Stunde und max. 26,40 € pro Tag
- oder durch nachgewiesene Belege für die Verpflegung (Essensrechnungen) angesetzt werden.

Eingetragen werden diese in die Reisekostenabrechnung auf die gleiche Weise wie beim Unternehmer.

Nächtigungskosten

Auch diese können wie beim Unternehmer entweder

- nach pauschalen Nächtigungstarifen oder
- nach Beleg abgerechnet werden.

Das pauschale Nächtigungsgeld beträgt in Österreich 15,-- €. Die Pauschalbeträge für Auslandsreisen finden Sie in der Tabelle DIÄTEN.

Eingetragen werden die Nächtigungskosten in der Reisekostenabrechnung wieder gleich wie beim Unternehmer.

REISEKOSTEN UND DIÄTEN - 7 -

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten eines Dienstnehmers bei einer Dienstreise können abgerechnet werden

- bei Verwendung eines Firmen-PKW's direkt nach Beleg (Tankrechnung, Maut, Parkscheine)
- bei Verwendung eines Privat-PKW's mittels Kilomergeld von € 0,376* je Kilometer (ein Ansatz von € 0,38 bei Dienstnehmern ist auch zulässig) - (vor dem 28.10.2005: € 0,356 bzw € 0,36) - **Grenze:** maximal 30.000 km im Jahr
- bei Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln mittels Beleg.

Tragen Sie die Belege für den auf der Dienstreise verwendeten Firmen-PKW bzw für die öffentlichen Verkehrsmittel in die Spalte BARAUSLAGEN ein.

Bar- auslagen
35,00

Kilomergelder für den privaten PKW des Mitarbeiters werden durch die Eintragung in der Spalte KFZ-km berechnet.

KFZ-km
270

AUSLANDSREISEN

Sie werden sehr ähnlich wie Inlandsreisen abgerechnet. Wird der Verpflegungsmehraufwand über pauschale Taggelder (Diäten / Tagsätze) abgerechnet, muss folgendes berücksichtigt werden:

- Auslandsreisen sind immer gemischte Reisen: es gibt einen Inlandsteil bis zur Grenze (bei Flügen gilt die Abflugzeit) für den pro Stunde € 2,20 angesetzt werden und einen Teil im Ausland, für den es für jedes Land einen eigenen Pauschalsatz gibt (siehe Menü EXTRA / REISEN / DIÄTEN)
- rechnet man im Inland das Taggeld mit einzelnen Stunden, so rechnet man es für den Auslandsteil mit so genannten Auslands-Dritteln:
 - bis 5 h im Ausland gibt es kein Taggeld
 - 5h bis 8 h => 1/3 des gesamten Taggeldes
 - 8h bis 12h => 2/3 des gesamten Taggeldes
 - ab 12h => voller Auslandstagsatz.

Für Auslandsreisen kommt immer die so genannte 24 Stunden-Regel zur Geltung ! Dies bedeutet, dass die Reisetage nicht um 24 Uhr enden wie üblicherweise bei Inlandsreisen(*) - sondern nach 24 Stunden:

(* Bei einer mehrtägigen Inlandsreise endet ein Reisetag jeweils um 24 Uhr.)

REISEKOSTEN UND DIÄTEN - 8 -

Bsp. einer mehrtägigen Auslandsreise nach Deutschland: man fährt um 7 h in Wien los und erreicht um 10 h vormittags die Grenze nach Deutschland. Der erste Auslandsreisetag beginnt also um 10 h vormittags und er endet am nächsten Tag um 10h. Der zweite Auslandsreisetag geht dann wiederum von 10 h bis 10 h des übernächsten Tages ...

Stunden im Ausland, die man nicht als Auslands-Drittel verwerten kann, rechnet man als zusätzliche Stunden für das Inland !

Durchfahrtszeiten durch ein Ausland (ohne geschäftlichem Aufenthalt) werden als Zeit für das eigentliche Ausland gerechnet - etwa wenn man nach Deutschland fährt und den Weg über die Tschechische Republik nimmt.

Beispiel 1: Ein Linzer Unternehmer fährt einen Tag geschäftlich nach München

Beginn der Dienstreise:	7 Uhr	
Grenzübertritt bei Hinfahrt:	9 Uhr	2 Stunden
Grenzübertritt bei Rückfahrt:	19 Uhr	10 Stunden
Ende der Dienstreise:	21 Uhr	2 Stunden

Taggeld für Deutschland = 35,30 Euro

1. Gesamtreisezeit = 14 Stunden
2. abgegoltene Auslandsreisezeit 9 Uhr bis 19 Uhr = 10 Stunden , damit fällt man in die 2/3-Regelung. 2/3 des deutschen Pauschalsatzes von 35,30 sind € 23,53
3. 4 Stunden Inlandsreisezeit = $2,20 \times 4 = 8,80$

Summe= € 32,33

Beispiel 2: Ein Wiener Unternehmer fährt auf eine 4-tägige Geschäftsreise nach Frankfurt:

Beginn der Dienstreise:	15.5	8:00
Grenzübertritt Hinreise:	15.5	11:00
Grenzübertritt Rückreise:	18.5	13:00
Ende der Dienstreise:	18.5	16:00

Inland-Hinreise: 3 h Ausland: 3 Tage und 2 h Inland-Rückreise: 3 h
--

Abgabefreies Taggeld für Deutschland = 35,30 Euro

1. Gesamtreisezeit 3 Tage und 8 Stunden
2. Auslandszeit 3 Ganze Tage = $3 \times € 35,30 = € 105,90$

Die 2 h zusätzliche Auslandsreisezeit reichen nicht für ein Drittel, das es dies erst ab 5 h gibt und werden daher der Inlandszeit gutgeschrieben:

3. Inlandsreisezeit: 6 h Inland + 2 h überzähliges Ausland= $8 \times 2,20 = 17,60$

Summe: € 123,50

Neuer Tätigkeitsmittelpunkt bei Auslandsreisen

Bei Reisen ins Ausland gilt der am Anfang des Kapitels beschriebene Sachverhalt eines neuen Mittelpunkts der Tätigkeit mit der Besonderheit, dass ab der Begründung eines weiteren Mittelpunktes in einer im Ausland gelegenen Gemeinde - also nach dem 5. oder 15. Arbeitstag - bei den Tagesgeldern stets die Differenz zwischen dem Auslandsreisekostensatz und dem Inlands-Taggeldsatz als Werbungskosten (Betriebsausgaben) anzuerkennen ist. Dieser Differenzbetrag kann jedoch für eine unbegrenzte Dauer abgesetzt werden.

Beispiel 3: Ein Linzer Unternehmer hält sich durchgehend (dienstlich) 10 Tage in München auf. Für die ersten 5 Tage ist der volle Auslandssatz von € 35,30 täglich, für die restlichen 5 Tage nur der Differenzbetrag von € 8,90 pro Tag (€ 35,30 minus dem Inlandssatz von € 26,40) als Betriebsausgabe anzuerkennen.